

## Besondere Bedingung Nr. 7822

### Auslandsdeckung für alle Staaten der Erde, einschließlich USA, Kanada und Australien

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf alle Staaten der Erde einschließlich USA, Kanada und Australien. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. bezieht sich beispielsweise auf Versicherungsfälle

- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die er dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten;
- aus Anlass von Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit außerhalb Österreichs, sowie Betriebsstätten jeglicher Art in USA, Kanada und Australien.

3. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung

3.1 Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages);

3.2 Ansprüche aus Arbeitgeberhaftung (wie z.B. employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen).

4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

5. Für USA, Kanada und Australien gilt weiter:

5.1 Ausgeschlossen sind:

- Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten dieser besonderen Vereinbarung ausgeliefert wurden;
- Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere

- Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; Ansprüche aus Schimmelpilzbefall.

## 5.2 Sonstige Vereinbarungen:

- 5.2.1 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, der Kosten und/ oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 10.000,00. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 10.000,00 fallen nicht unter Versicherungsschutz.